

99005025016000

Heruntergeladen am 13.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/55290/L100042>

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
Leistungsschlüssel	99005025016000
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Pharmaberater; Beantragung der Anerkennung
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	17.10.2024

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/amg_1976/_75.html">https://www.gesetze-im-internet.de/amg_1976/_75.html</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/amg_1976/_75.html">https://www.gesetze-im-internet.de/amg_1976/_75.html</a> <a href="https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayZustVAMUeB&gt;true">https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayZustVAMUeB&gt;true</a> <a href="https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayZustVAMUeB&gt;true">https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayZustVAMUeB&gt;true</a>
Teaser	Wer als Pharmaberater tätig sein will und z. B. kein/e Apotheker/in, Apothekerassistent/in oder Pharmareferent/in ist, muss die Prüfung oder Ausbildung von der zuständigen Behörde anerkennen lassen.
Volltext	<p>Pharmazeutische Unternehmer dürfen nur Personen, die die in § 75 Abs. 2 des Arzneimittelgesetzes (AMG) bezeichnete Sachkenntnis besitzen, beauftragen, hauptberuflich Angehörige von Heilberufen aufzusuchen, um diese über Arzneimittel im Sinne des § 2 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 AMG fachlich zu informieren (Pharmaberater).</p> <p>Die Sachkenntnis besitzen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Apotheker oder Personen mit einem Zeugnis über eine nach abgeschlossenem Hochschulstudium der Pharmazie, der Chemie, der Biologie, der Human- oder der Veterinärmedizin abgelegte Prüfung,</li> <li>2. Apothekerassistenten sowie Personen mit einer abgeschlossenen Ausbildung als technische Assistenten in der Pharmazie, der Chemie, der Biologie, der Human- oder Veterinärmedizin,</li> <li>3. Pharmareferenten.</li> </ol> <p>Die zuständige Behörde kann eine abgelegte Prüfung oder abgeschlossene Ausbildung als ausreichend anerkennen, die einer der Ausbildungen der in § 75 Abs. 2 AMG genannten Personen mindestens gleichwertig ist.</p>

## Modul

## Sachverhalt

---

Zuständig für die Anerkennung sind

- die Regierung von Oberbayern, wenn der Ort der (beabsichtigten) Berufsausübung im Regierungsbezirk Oberbayern, Niederbayern oder Schwaben liegt:

Regierung von Oberbayern  
Sachgebiet 55.2 - Rechtsfragen Gesundheit und Verbraucherschutz und Pharmazie  
Maximilianstraße 39  
80538 München  
E-Mail: pharmaberater@reg-ob.bayern.de

- die Regierung von Oberfranken, wenn der Ort der (beabsichtigten) Berufsausübung im Regierungsbezirk Ober-, Mittel- und Unterfranken oder in der Oberpfalz liegt.

Regierung von Oberfranken  
Sachgebiet 55.2 - Rechtsfragen Gesundheit und Verbraucherschutz  
Ludwigstraße 20  
95444 Bayreuth  
E-Mail: Berufsanerkennungen@reg-ofr.bayern.de

---

## Erforderliche Unterlagen

- Der Antrag auf Anerkennung einer Ausbildung zur Pharmaberaterin/zum Pharmaberater gemäß § 75 Abs. 3 AMG kann formlos mit folgenden Angaben und Unterlagen erfolgen:

1. persönliche Angaben mit Anschrift und Kontaktdaten
2. tabellarischer Lebenslauf
3. Bestätigung des (künftigen) Arbeitgebers mit Angabe des Arbeitsortes (Gebietsangabe Nord- oder Südbayern)
4. einfache Kopien über den genauen Ablauf und Inhalt der Ausbildung inkl. Angabe der Fächer/Stunden
5. amtlich beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses/Diploms (Vorlage postalisch)

Modul	Sachverhalt
	<p>Alle Dokumente, welche nicht auf Deutsch verfasst wurden, werden in Form einer Übersetzung benötigt. Übersetzungen werden akzeptiert, wenn sie von einem/einer in Deutschland, den übrigen Vertragsländern des EWR oder der Schweiz bestellten oder beeidigten Dolmetscher/in oder Übersetzer/in erstellt wurden. Übersetzungen, die außerhalb Deutschlands, des EWR oder der Schweiz gefertigt wurden, werden grundsätzlich nicht anerkannt. Ausnahme: Bereits in einem Drittstaat erstellte Übersetzungen sind einem/einer in Deutschland bestellten oder beeidigten Dolmetscher/in oder Übersetzer/in zur Prüfung der Richtigkeit vorzulegen und danach hier einzureichen.</p>
Voraussetzungen	<p>Voraussetzung ist die Gleichwertigkeit der abgeschlossenen Ausbildung.</p>
Kosten	<p>Die Gebühr ist abhängig vom Verwaltungsaufwand und beträgt im Regelfall 150 EUR.</p> <p>Sie ist vom Antragsteller zu tragen.</p>
Verfahrensablauf	<p>Der formlose Antrag mit den erforderlichen Unterlagen ist an die zuständige Regierung zu richten.</p>
Bearbeitungsdauer	<p>Die Bearbeitungsdauer ist abhängig von der Vollständigkeit und dem Umfang der eingereichten Unterlagen. Sie kann somit individuell variieren.</p>
Frist	<p>Die Anerkennung kann erst nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen und Klärung offener Fragen sowie fachlicher Bewertung der Gleichwertigkeit erfolgen. Fristen setzt das AMG nicht.</p>
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Verwaltungsgerichtliche Klage
Kurztext	
Ansprechpunkt	

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal